

Satzung

der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

über die **Verschonung** von Grundstücken
gemäß § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau von Verkehrsanlagen

vom 19.12.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland – Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen und des § 14 der Satzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen, am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren verschont werden. Die individuelle Verschonungsdauer des einzelnen Grundstückes richtet sich nach der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrages und wird nach den Vorgaben des Absatzes 4 festgesetzt.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so gilt Absatz 1 entsprechend. Abweichend von Absatz 4, Satz 2 und 3 beginnt die Verschonung ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Grundstücke, die in den vergangenen 20 Jahren zu Ausbaubeiträgen nach den Vorschriften des KAG und der jeweils gültigen Satzung der Ortsgemeinde Selbach (Sieg) über die Erhebung einmaliger Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen herangezogen wurden, gilt Absatz 1 und 4 entsprechend.
- (4) Die Verschonungsdauer staffelt sich wie folgt:

von	bis	Verschonungsdauer
EURO	EURO	
0,01	1,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 1 Jahr
1,01	2,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 2 Jahre
2,01	3,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 3 Jahre
3,01	4,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 4 Jahre
4,01	5,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 5 Jahre
5,01	6,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 6 Jahre
6,01	7,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 7 Jahre
7,01	8,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 8 Jahre
8,01	9,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 9 Jahre
9,01	10,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 10 Jahre
10,01	11,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 11 Jahre
11,01	12,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 12 Jahre
12,01	13,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 13 Jahre
13,01	14,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 14 Jahre
14,01	15,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 15 Jahre
15,01	16,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 16 Jahre
16,01	17,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 17 Jahre
17,01	18,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 18 Jahre
18,01	19,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 19 Jahre
mehr als	19,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (5) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 Absatz 6 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung (abschöpfbare sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung) wie folgt festgelegt:

von	bis	Verschonungsdauer
EURO	EURO	
0,01	1,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 1 Jahr
1,01	2,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 2 Jahre
2,01	3,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 3 Jahre
3,01	4,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 4 Jahre
4,01	5,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 5 Jahre
5,01	6,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 6 Jahre
6,01	7,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 7 Jahre
7,01	8,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 8 Jahre
8,01	9,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 9 Jahre
9,01	10,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 10 Jahre
10,01	11,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 11 Jahre
11,01	12,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 12 Jahre
12,01	13,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 13 Jahre
13,01	14,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 14 Jahre
14,01	15,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 15 Jahre
15,01	16,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 16 Jahre
16,01	17,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 17 Jahre
17,01	18,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 18 Jahre
18,01	19,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 19 Jahre
mehr als	19,00 / m ² gewichtete Grundstücksfläche	= 20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten. Soweit der Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Selbach (Sieg), 19.12.2023

gez. Matthias Grohs
Ortsbürgermeister